

24.09.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.09.2008

Ltg.-91/A-1/7-2008

Ku-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Nowohradsky, Mag. Karner, Moser,
Dr.Michalitsch und Mag. Riedl

betreffend **Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995**

Mehr als 9 Jahre nach der letzten Gesetzesänderung soll einerseits der eingetretenen Praxis andererseits dringend notwendigen Strukturreformen im Sinne von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen werden. Zeitgemäß und sinnvoll erscheint es auch, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der den Organen die notwendige Gestaltungsfreiheit gibt.

Die vorliegende Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 dient überdies der dringlichen legislativen Anpassung einerseits aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte andererseits wegen notwendiger Strukturreformen. Grundlage der Novellierung ist ein von der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung bei Dr.Wentner/Mag.Havranek (Institut für Unternehmensberatung Gesellschaft m.b.H) eingeholtes Gutachten über die Organisations- und Führungsstruktur der NÖ Landesakademie. Die gegebenen Empfehlungen bestimmen die vorliegende Novellierung:

- Klare Festlegung des Zweckes und der Aufgaben der NÖ Landesakademie
- Reduktion der Organisationsstruktur auf notwendige Organe
- Definition der Aufgaben von Geschäftsführung und eines allfälligen Kontrollorgans.

Auf dieser Basis soll das Gesetz so novelliert werden, dass die Führungsstruktur der NÖ Landesakademie den Anforderungen eines modernen Managements entspricht.

Zu § 1: Abs. 2, der die Untergliederung der NÖ Landesakademie derzeit fix festlegt, entfällt im Sinne einer zeitgemäßen Flexibilität ersatzlos.

Zu § 1a: Diese neue zeitgemäße Mission Statement definiert die grundsätzliche Ausrichtung.

Zu § 2: Formuliert Arbeitsfelder und Aufgaben aufgrund gemachter Erfahrungen und zukünftige Herausforderungen neu im Sinne einer Rahmengesetzgebung.

Zu § 3: Im Sinne einer Straffung der Organisationsstruktur auf notwendige Organe (Geschäftsführung und Kontrollorgan (Kuratorium) entfallen Z. 3 und 4 gemäß Empfehlung eines Gutachtens zur Organisations- und Führungsstruktur der NÖ Landesakademie.

Zu § 4 Abs. 2: Es erfolgt eine Adaptierung der Bestimmung über Kollegialorgane hinsichtlich der Verstärkung der Controllingkompetenz: die Ermächtigung einzelner Mitglieder durch die Geschäftsordnung erscheint nicht sinnvoll.

Zu § 5 Abs. 1: Die Straffung der Organisationsstruktur (s. § 3) durch Wegfall der Bereichsleiter ist hier durch Streichung von Passagen, die diese betreffen, umzusetzen.

Zu § 5 Abs. 4: Die Aufgaben des Kuratoriums werden hinsichtlich seiner Kontrollfunktion präzisiert und neu gefasst.

Zu § 5 Abs. 5: Wegen Entfall des § 7 wird diese Regelung in § 5 aufgenommen.

Zu § 6 Abs. 2: Die Aufgaben der Geschäftsführung werden im Sinne einer klaren Festlegung der Verantwortung und Kompetenzen gemäß Empfehlung eines Gutachtens zur Organisations- und Führungsstruktur der NÖ Landesakademie neu gefasst.

Zu § 6 Abs. 3 und §§ 7 und 8 sowie 10 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2: Diese Bestimmungen entfallen, da der Wegfall der Bereichsleiter (S. § 3) hier durch Streichung dieser Absätze umzusetzen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem KULTURAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 2. Oktober 2008 möglich ist.